

Verfassung der Kulturstiftung des Landkreises Kassel

§ 1

Name, Rechtsform und Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen Kulturstiftung des Landkreises Kassel.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Kassel.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung und Unterstützung von Kultur, Kunst, Volkskunde und Denkmalpflege primär im Gebiet des Landkreises Kassel.
- (3) Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) eigene Maßnahmen, und zwar u. a. dadurch, dass die Stiftung
 - 6 auf dem Gebiet der bildenden Künste, der Literatur, des Theaters und der Musik als Träger von Veranstaltungen und als Auftraggeber oder Herausgeber von Veröffentlichungen auftritt sowie weitere Unterstützungen, insbesondere an Museen, Bibliotheken und Archive gewährt;
 - 6 auf dem Gebiet der Denkmalpflege die Erhaltung und Wiederherstellung von geschützten Baudenkmalern fördert;
 - 6 sich an kulturellen Veranstaltungen, die mit dem Landkreis Kassel verbunden sind, beteiligt und sie fördert;
 - 6 auf dem Gebiet der Volkskunde und Technikgeschichte, insbesondere durch die wissenschaftliche Erfassung von Sammlungen, die Abfassung, die Reproduktion und den Druck von Dokumentationen sowie die Präsentation von Sammlungen die Erforschung und Darstellung der nordhessischen Volkskultur fördert.
 - b) die Gewährung von Zuwendungen an andere steuerbegünstigte Körperschaften.

- c) die Gewährung von Zuwendungen an Körperschaften des öffentlichen Rechts oder sonstiger Einrichtungen, soweit sie als gemeinnützig anerkannt sind, zur Verwendung zu steuerbegünstigten Zwecken.
- (4) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen besteht nicht.

§ 3

Stiftungsvermögen

- (1) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen des Landkreises Kassel oder Dritter zu, sofern diese ausdrücklich dazu bestimmt sind.
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestands der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert zu erhalten.

§ 4

Geschäftsjahr, Jahresrechnung, Mittelverwendung

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Vorstand hat in den ersten fünf Monaten des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszweckes aufzustellen.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für den verfassungsgemäßen Zweck der Stiftung verwendet werden. Es darf keine Person durch Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Stiftungsorgan

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand
- (2) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf den Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Die Zuwendung von Vermögensvorteilen an die Vorstandsmitglieder ist unzulässig.
- (3) Bei ihrer Tätigkeit haben die Mitglieder des Vorstands im Innenverhältnis zur Stiftung nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 6

Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern., ~~die ihren Wohnsitz grundsätzlich im Landkreis Kassel haben sollen.~~

Der Landrat des Landkreises Kassel sowie der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Kassel gehören dem Vorstand als geborene Mitglieder an.

Drei Mitglieder werden vom Kreistag des Landkreises Kassel aus seiner Mitte sowie zwei Mitglieder und zwei sachkundige Einwohner vom Kreisausschuss des Landkreises Kassel als weitere Mitglieder für die Dauer der Wahlzeit des Kreistages gewählt.

Nach Ablauf der Amtszeit üben sie ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neuen Vorstands weiter aus. Wiederwahl ist zulässig.

- (2) Vorsitzender des Vorstands ist der Landrat des Landkreises Kassel. Der Landrat kann sich durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied des Kreisausschusses vertreten lassen, das im Vertretungsfall auch seine Aufgaben als Vorsitzender wahrnimmt. Stellvertretender Vorsitzender ist der Vorsitzende des Kreistages des Landkreises Kassel.
- (3) Die Mitgliedschaft der geborenen Vorstandsmitglieder endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, an Ihre Stelle treten die Amtsnachfolger. Die Mitgliedschaft der gewählten Mitglieder des Vorstands endet mit ihrem Ausscheiden aus dem Amt, das für ihre Wahl maßgebend war, spätestens mit Ablauf der Wahlzeit; der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Die gewählten Vorstandsmitglieder können vor Ablauf der Amtszeit auf eigenen Wunsch aus dem Vorstand ausscheiden. Sie können aus wichtigem Grund abberufen werden.
- (5) Für ein ausgeschiedenes Vorstandsmitglied ist unverzüglich ein Nachfolger für die restliche Amtszeit zu wählen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich; er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch seinen stellvertretenden Vorsitzenden und ein weiteres Mitglied.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte und hat im Rahmen des Hessischen Stiftungsgesetzes und dieser Verfassung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen.
- (3) Der Vorstand kann für Geschäfte, die der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen, einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen.
- (4) Soweit ein oder mehrere Geschäftsführer bestellt werden, führt er/führen sie die laufenden Geschäfte nach einer vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsordnung. Er ist/sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.
- ~~(5) Änderungen der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Aufhebung der Stiftung und die~~

~~Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.~~

§ 8

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorsitzende hat mindestens einmal jährlich eine Sitzung einzuberufen, im übrigen stets dann, wenn mindestens vier Mitglieder des Vorstands ihn darum ersuchen. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.
- (2) Der/die Geschäftsführer nimmt/nehmen in der Regel an Sitzungen des Vorstandes teil. Zur Entscheidungsfindung über Förderungsanträge und Förderungsmaßnahmen können entsprechende Fachberater hinzugezogen werden.
- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Der Vorstand kann auch im Wege der schriftlichen, fernschriftlichen, telegrafischen oder fernmündlichen Abstimmung Beschlüsse fassen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren widerspricht; fernmündliche Stimmabgaben sind anschließend schriftlich zu bestätigen.
- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Verfassung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden, den Ausschlag.
- (5) Anträge auf Änderung der Verfassung einschließlich Änderung des Stiftungszweckes können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder des Vorstands beschlossen werden. Ein Beschluss zur Änderung der Verfassung oder zur Änderung des Stiftungszweckes bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Kassel.
- (6) Zur Aufhebung der Stiftung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln aller Mitglieder des Vorstands erforderlich. Ein Beschluss zur Aufhebung der Stiftung bedarf zur Wirksamkeit der Zustimmung des Kreistages des Landkreises Kassel.
- (7) Beschlüsse des Vorstands sind im Wortlaut festzuhalten.

§ 9

~~Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall~~

Änderung der Verfassung der Stiftung, Aufhebung der Stiftung, Vermögensanfall

- (1) Die Stiftung soll auf unbestimmte Zeit bestehen.
- (2) Änderungen der Verfassung und die Aufhebung der Stiftung sind nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig. Die Aufhebung der Stiftung und die

Änderung des Stiftungszweckes sind auch ohne wesentliche Änderung der Verhältnisse zulässig.

- (23) Im Fall der Aufhebung der Stiftung oder des Wegfalls der steuerbegünstigten Zwecksetzung fällt das gesamte Stiftungsvermögen an den Landkreis Kassel, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 2 dieser Verfassung zu verwenden hat.

§ 10

Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweiligen Stiftungsrechts.

§ 11

Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsrecht ergebenden Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde sind Beschlüsse über Verfassungsänderungen und über die Aufhebung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Verfassungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

§ 12

Geltung der Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen

Im übrigen gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches über Stiftungen und die Bestimmungen des Stiftungsgesetzes des Landes Hessen vom 4. April 1966 (GVBl. I S. 77) in der jeweils gültigen Fassung.